

# **Satzung OJA– offene Jugendarbeit Oberndorf e.V.**

## **§ 1 Name des Vereins, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen OJA - offene Jugendarbeit Oberndorf e.V.  
- im folgenden Verein genannt-.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Oberndorf am Neckar und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Oberndorf eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Offenen Jugend- und Kinderarbeit in Oberndorf in ideeller und materieller Hinsicht und die Integration dieser Arbeit in das kommunale Gemeinwesen.
3. Der Verein soll durch offene Jugend- und Kinderarbeit Möglichkeiten zur anregenden und vielseitigen Lebens- und Freizeitgestaltung, zur altersgerechten Begegnung, Bildung und Kultur eröffnen.
4. Dies geschieht insbesondere durch die Schaffung und den Betrieb entsprechender Einrichtungen (Jugendräume) und die Durchführung entsprechender inhaltlicher Angebote.
5. Der Verein hat die Aufgabe, die offene Jugend- und Kinderarbeit nach den Grundsätzen der Subsidiarität und der kooperativen Vernetzung mit Gruppierungen, Jugendverbänden, Vereinen und anderen mit Jugend- und Kinderarbeit befassten Personen, Organisationen und Institutionen zu organisieren.
6. Der Verein verhält sich weltanschaulich, konfessionell und parteipolitisch neutral. Er fördert die demokratische Willensbildung im Sinne des Grundgesetzes und er wirkt darauf hin, dass bei Jugendlichen und Kindern das Interesse am kommunalen Geschehen geweckt wird.

## **§ 3 Vermögensbindung**

1. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen. Aus den Mitteln des Vereins darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Vorstände, Mitglieder und Helfer des Vereins können einen angemessenen Ersatz ihrer Aufwendungen bekommen. Die Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung und die pauschale Auslagererstattung sind zulässig. Die Höhe der Aufwendungen muß im Verhältnis zur finanziellen Situation des Vereins stehen. Die Entscheidung hierfür trifft der Vorstand.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Oberndorf am Neckar zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Kinder – und Jugendarbeit der Stadtjugendpflege zu verwenden hat.

## **§ 4 Mitgliedschaft**

1. Einzelmitgliedschaft: Mitglied kann jede natürliche Person ab 14 Jahren und jede juristische Person mit Sitz in der Raumschaft Oberndorf werden. Bei Minderjährigen bedarf der Eintritt der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
2. Mitgliedschaft eines Vereins oder Jugendclubs: Mitglied kann jeder Verein oder Jugendclub werden. In die Mitgliederversammlung entsendet jeder Verein /Jugendclub eine/n Delegierte/n, der/die eine Stimme hat.
3. Fördermitgliedschaft: Fördermitglieder sind Mitglieder, die sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in geeigneter Weise fördern und unterstützen. Sie haben in der Mitgliederversammlung nur beratende Funktion.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit der Abgabe der schriftlichen Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet die Vorstandschaft. Im Falle der Ablehnung entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, falls der/die Betreffende schriftlich Widerspruch einlegt.
5. Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitglieds, Verlust der Rechtsfähigkeit bei einer juristischen Person, Auflösung des Vereins oder durch Streichung von der Mitgliederliste.
6. Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden
7. Der Ausschluß eines Mitglieds mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen, den Satzungszweck oder die Vereinsinteressen verstößt. Über den Ausschluß eines Mitglieds entscheidet die Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Das betroffene Mitglied ist vor Einberufung der Mitgliederversammlung, die über den Ausschlussantrag entscheiden soll, von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern und auf Verlangen auch von der beschließenden Mitgliederversammlung zu hören.
8. Die Streichung von der Mitgliederliste kann durch Vorstandsbeschluss erfolgen, wenn ein Mitglied trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung und Fristsetzung mit wenigstens einem Jahresbeitrag im Rückstand ist, und wenn in der dritten Mahnung auf diese Rechtsfolge hingewiesen wurde. Die Streichung darf frühestens 3 Monate nach Absendung des dritten Mahnschreibens erfolgen. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Der Anspruch auf die rückständigen Beiträge bleibt bestehen; über die Beitreibung entscheidet die Vorstandschaft.

## **§ 5 Mitgliedsbeiträge**

1. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliederbeiträge werden in der Beitragsordnung festgelegt.
2. Freiwillige Spenden an den Verein sind jederzeit zulässig.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

## § 7 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist jährlich innerhalb der ersten sechs Monate eines Kalenderjahres am Vereinssitz abzuhalten. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt wird.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst
  - über die Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder,
  - über die Wahl und Abberufung eines Kassenprüfers, der bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt bleiben,
  - den Tätigkeitsbericht des Vorstands,
  - den Kassenbericht des Kassierers,
  - die Entlastung des Vorstands,
  - die Beitragsordnung,
  - über Angelegenheiten, die ihr der Vorstand zur Entscheidung vorlegt,
  - Satzungsänderungen,
  - die Auflösung des Vereins.
3. Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen und vom Vorsitzenden des Vorstands, im Verhinderungsfall von dessen Stellvertreter zu leiten.
4. Ordnungsgemäß einberufene Versammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Teilnehmer beschlussfähig.
5. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder/Delegierten ab dem 14. Lebensjahr. Jedes Mitglied/Delegierter hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder/Delegierte übertragen werden. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben ausser Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt.
6. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist die Zustimmung von zwei Drittel der anwesenden Mitglieder nötig.
7. Die Einladung zur Versammlung geschieht durch Aushang in den Jugendräumen und durch Bekanntmachung in der Tageszeitung und in den Mitteilungsblättern der Gemeinden. Dies erfolgt 10 Tage vor der Mitgliederversammlung mit Nennung der Tagesordnungspunkte.
8. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Spätere Anträge - auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge - müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Behandlung der Anträge zustimmt (Dringlichkeitsanträge).
9. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt.
10. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag des /der Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung einen besonderen Versammlungsleiter bestimmen.
11. Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von zwei Wochen nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandmitgliedern unterzeichnet. Das Protokoll wird in den Jugendräumen und im Büro der Stadtjugendpflege ausgehängt.

## **§ 8 Vorstand**

1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:
  - Vorsitzender/e und Stellvertreter/in
  - Kassierer/in
  - Bis zu 5 Beisitzer/innen

Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme der/des Kassierer/in, werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Die unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig. Nach Fristablauf bleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Amtsantritt ihrer Nachfolger im Amt.

2. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der/die erste Vorsitzende, der /die stellvertretende Vorsitzende, der/die Kassierer/in, der/die von der Stadtjugendpflege zu benennen ist. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gerichtlich und aussergerichtlich.
3. Jeder Verein oder Jugendclub, der Mitglied im Verein OJA e.V. ist, kann nur eine/n Delegierte/n in den Vorstand entsenden.
4. Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben und kann besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern verteilen oder Ausschüsse für deren Bearbeitung oder Vorbereitung einsetzen.
5. Die Vorstandschaft beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind oder schriftlich zustimmen. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Auf diese Weise bestimmte Vorstandsmitglieder bleiben bis zur nächsten Mitgliederversammlung im Amt.

## **§ 9 Kassenprüfer**

7. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer der Wahlzeit des Vorstands zwei Kassenprüfer/innen, die dem Vorstand nicht angehören dürfen.
8. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Der Kassierer hat die entsprechenden Unterlagen rechtzeitig vor der Mitgliederversammlung den Kassenprüfern zusammenzustellen und zu überlassen. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Vorstehender Satzungsinhalt wurde von der Mitgliederversammlung am 15.04.10 beschlossen.